



WIE WERDE ICH SCHWEIZER BÜRGER?



VERFAHRENSABLAUF DER ORDENTLICHEN EINBÜRGERUNG

Verfahren

Es wird zwischen der Besonderen und Allgemeinen Einbürgerung unterschieden. Folgende Kriterien sind zu erfüllen:

A) Besondere Einbürgerung Schweizer mit Kantonsbürgerrecht

Voraussetzung:	<ul style="list-style-type: none">• Schweizerbürger, die bereits Bürger des Kantons St. Gallen sind• 5 Jahre Wohnsitz in der Politischen Gemeinde Gommiswald (nach Art. 105 Kantonsverfassung)
Einbürgerungsentscheidung:	<ul style="list-style-type: none">• Der Einbürgerungsrat erteilt das Bürgerrecht der Gemeinde Gommiswald
Kosten:	<ul style="list-style-type: none">• Einbürgerungsgebühr der Gemeinde

B) Besondere Einbürgerung Schweizer ohne Kantonsbürgerrecht

Voraussetzung:	<ul style="list-style-type: none">• Schweizerbürger• 5 Jahre Wohnsitz in der Politischen Gemeinde Gommiswald (nach Art. 105 Kantonsverfassung)
Einbürgerungsentscheidung:	<ul style="list-style-type: none">• Der Einbürgerungsrat erteilt das Bürgerrecht der Gemeinde Gommiswald• Die Regierung des Kantons St. Gallen erteilt das Bürgerrecht des Kantons
Kosten:	<ul style="list-style-type: none">• Einbürgerungsgebühr der Gemeinde• Einbürgerungsgebühr des Kantons

C) Besondere Einbürgerung ausländische und staatenlose Jugendliche

Voraussetzung:	<ul style="list-style-type: none">• Gesuch vor Vollendung des 20. Altersjahres stellen• 10 Jahre in der Schweiz wohnen, davon während wenigstens 5 Jahren in der Politischen Gemeinde Gommiswald• Eignungskriterien erfüllen:<ul style="list-style-type: none">– in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert sein;– mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut sein;– die schweizerische Rechtsordnung beachten;– die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährden.
Einbürgerungsentscheidung:	<ul style="list-style-type: none">• Der Einbürgerungsrat erteilt das Bürgerrecht der Gemeinde Gommiswald• Der Kanton holt beim Bund die eidg. Einbürgerungsbewilligung ein• Die Regierung des Kantons St. Gallen erteilt das Bürgerrecht des Kantons
Kosten:	<ul style="list-style-type: none">• Einbürgerungsgebühr der Gemeinde• Einbürgerungsgebühr des Kantons• Gebühr für die eidg. Einbürgerungsbewilligung

D) Allgemeine Einbürgerung Ausländer

Voraussetzung:	<ul style="list-style-type: none">• 12 Jahre in der Schweiz wohnen• 5 Jahre im Kanton St. Gallen wohnen• 7 Jahre in der Gemeinde Gommiswald wohnen• Eignungskriterien erfüllen:<ul style="list-style-type: none">– in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert sein;– mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut sein;– die schweizerische Rechtsordnung beachten;– die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährden.
Einbürgerungsentscheidung:	<ul style="list-style-type: none">• Die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde entscheiden über die Erteilung es Bürgerrechts der Gemeinde Gommiswald an der Bürgerversammlung• Der Kanton holt beim Bund die eidg. Einbürgerungsbewilligung ein

	<ul style="list-style-type: none"> Die Regierung des Kantons St. Gallen erteilt das Bürgerrecht des Kantons
Kosten:	<ul style="list-style-type: none"> Einbürgerungsgebühr der Gemeinde Einbürgerungsgebühr des Kantons Gebühr für die eidg. Einbürgerungsbewilligung

E) Allgemeine Einbürgerung Schweizer

Voraussetzung:	<ul style="list-style-type: none"> Schweizerbürger
Einbürgerungsentscheidung:	<ul style="list-style-type: none"> Die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde entscheiden über die Erteilung des Bürgerrechts der Gemeinde Gommiswald an der Bürgerversammlung Die Regierung des Kantons St. Gallen erteilt das Bürgerrecht des Kantons, sofern die gesuchstellende Person das Kantonsbürgerrecht noch nicht besitzt
Kosten:	<ul style="list-style-type: none"> Einbürgerungsgebühr der Gemeinde Einbürgerungsgebühr des Kantons

Voraussetzungen

Der Bewerber / die Bewerberin muss in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert, mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut sein und die schweizerische Rechtsordnung beachten. Der Ausländer muss über genügende Sprachkenntnisse zur Verständigung mit den Mitmenschen am Ort der Einbürgerung mitbringen. Zudem muss er in der Lage sein, schriftliche Verlautbarungen zu lesen und zu verstehen.

Anmeldung

Der Bewerber / die Bewerberin kontaktiert den Einbürgerungsrat oder die von ihm bezeichnete Stelle. Im Kanton St. Gallen sind die Gemeinden in der Erteilung des Bürgerrechts autonom. Als Einbürgerungsgemeinde kommt nur die Wohngemeinde - als Lebenszentrum des ausländischen Bewerbers - in Frage.

In Gommiswald ist der Einbürgerungsrat die zuständige Stelle für ordentliche Einbürgerungen. Er prüft in einer ersten Phase die formellen und materiellen Voraussetzungen. Die Bewerber haben das Gesuch samt den erforderlichen Beilagen einzureichen und werden anschliessend zu einem persönlichen Gespräch eingeladen. Die Befragung dauert rund 30 Minuten.

Für alle Gesuchsteller, die nicht die obligatorische Schule in der Schweiz besucht haben, ist das Absolvieren des von der BILANG Deutsch- und Integrationskurse, St. Gallen, in Uznach angebotenen Staatskundekurses sowie des vorausgehenden Deutshtests obligatorisch vorgeschrieben, bevor das Einbürgerungsverfahren durchgeführt wird. Bei Einreichung des Einbürgerungsgesuches ist die Kursbestätigung vorzulegen. Die Kurskosten haben die Einbürgerungsbewerber selber zu tragen.

Das Sekretariat des 4-köpfigen Einbürgerungsrates führt die Gemeindekanzlei. Die notwendige Formulare und diverses Informationsmaterial können beim Einbürgerungssekretariat bezogen werden.

Kosten der Einbürgerung

Der Bewerber sollte sich bei Gemeinde und Kanton rechtzeitig über die voraussichtlichen Kosten der Einbürgerung erkundigen.

Gemeinde, Kanton und Bund erheben Gebühren, die sich wie folgt zusammensetzen:

Verfahren	Kategorie	Gebühr Bund	Gebühr Kanton	Gebühr Gemeinde
Einbürgerung im Allgemeinen (Art. 6 ff. BRG).	Schweizerinnen und Schweizer (je Gesuch)	Fr. 220.-- bis Fr. 330.--	Fr. 200.--	Fr. 800.--
Einbürgerung im Allgemeinen (Art. 6 ff. BRG).	Ausländerinnen und Ausländer (<u>Einzelpersonen</u> , einschliesslich unmündige Kinder)		Fr. 500.--	Fr. 1'620.-- (pro weitere Person zusätzlich Fr. 100.00)

Einbürgerung im Allgemeinen (Art. 6 ff. BRG).	Ausländerinnen und Ausländer (Verheiratete, einschliesslich unmündige Kinder)	Fr. 700.-- bis Fr. 800.-- (Einbezogenes Kind, das vor Beschluss der Regierung volljährig wurde zus. Fr. 400.00)	Fr. 1'880.-- (pro weitere Person zusätzlich Fr. 100.00)
Besondere Einbürgerung (Art. 8 ^{ter} BRG)	Schweizerinnen und Schweizer (je Gesuch)	Fr. 200.--	Fr. 450.--
Besonderen Einbürgerung (Art. 8 ^{ter} BRG)	Ausländische und staatenlose Jugendliche (je Gesuch)	Fr. 400.--	Fr. 1'370.--

Bei ausserordentlichen Aufwendungen, die das normale Mass des Verfahrens überschreiten, erhöhen sich die Gebühren aufgrund des Kostendeckungsprinzips.

Die Gemeinderatskanzlei Gommiswald stellt bei Eingang eines Gesuches einen Kostenvorschuss von Fr. 1'000.-- in Rechnung. Sobald dieser bezahlt ist, wird die Prüfung des Gesuches vorgenommen. Der Totalbetrag wird vor der Erteilung des Gemeindebürgerrechtes bzw. vor der Weiterleitung ans Amt für Bürgerrecht und Zivilstand in Rechnung gestellt. Vor der Erteilung des Gemeindebürgerrechtes (Einbürgerung im Allgemeinen) bzw. Weiterleitung ans Amt für Bürgerrecht und Zivilstand (Besonderen Einbürgerung) müssen die Gebühren vollständig bezahlt sein.

Sollte ein Einbürgerungsbewerber das Gemeindebürgerrecht aus diversen Gründen (Rückzug, Ablehnung, Wegzug etc.) nicht erhalten, werden die bisher entstandenen Kosten in Rechnung gestellt bzw. mit dem Kostenvorschuss verrechnet. Allfällige Überschüsse werden den Gesuchstellern wieder zurückerstattet.

Gesetzliche Grundlagen

Die massgebenden Bestimmungen für das Einbürgerungsverfahren sind enthalten

- im Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (SR 141.0);
- in der Kantonsverfassung (sGS 111.1);
- im kantonalen Bürgerrechtsgesetz (sGS 121.1) und in der Bürgerrechtsverordnung (sGS 121.11).

Das Bundesgesetz (SR) kann bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern; die kantonalen Erlasse (sGS) können beim Drucksachenbüro der Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 9001 St. Gallen, gegen Gebühr bezogen werden.

Im Internet sind die Erlasse gratis unter folgenden Adressen abrufbar:

- Bund (SR) <http://www.admin.ch/ch/d/sr/sr.html>
- Kanton (sGS) <http://www.gallex.ch/gallex/e-t.html>

Wohnsitzwechsel

Bei Ausländern wirkt sich ein Wohnsitzwechsel vor und während dem Verfahren in eine andere Gemeinde negativ aus. In der neuen Wohngemeinde muss wiederum das Wohnsitzerfordernis zuerst erfüllt sein.

Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit

Die schweizerische Gesetzgebung erlaubt eingebürgerten Personen die Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit. Trotzdem kann der freiwillige Erwerb des Schweizer Bürgerrechts zum automatischen Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit führen, sofern die Gesetzgebung des Herkunftsstaates dies vorsieht. Verbindliche Auskünfte können ausschliesslich die zuständigen Botschaften und Konsulate des Herkunftsstaates erteilen.

Änderungen im Personenstand

Zivilstandsänderungen (Heirat, Scheidung, Verwitwung) oder Geburt eines Kindes sind während des Verfahrens unter Beilage der Zivilstandsurkunden umgehend der Gemeinderatskanzlei mitzuteilen.